

dahin gestiftet, diese Worte setzet: Das Siechen-Haus, so wir gestiftet und aufgericht haben.

Anno
Christi
1512

In Ennsdorff, in Sebastian Abstorffers Haus, ist in diesem Jahr ein Feuer auskommen, das 35. Häuser verzehret.

Der Kayser befand sich im Monath Dec. in diesem Land, schickte mit Cre- denz-Briefen, datirt Nschl, den 14. dito nach Stener, den Ersamen, gelehrten, feinen andächtigen und getreuen Lieben, Doctor Erasmus Dopler, Probst zu Neuburg, und Gedrgen Sighardter, Bisdomb; die haben von gem. Stadt, 1000. fl. Anlehen negotiiret. Die Burgermeister- Richter- und Raths-Wahl, aufs 1612. Jahr ist, wie vor Alters herkommen, ohne Benschenn Commissarien, fůrgangen: Inmassen aus folgenden Kayf. Wahl-Consens erscheinet; „Ge- „treuen Lieben. Als euch jest die Aembter in unserer Stadt Stener, zu besetzen „gebühret; Daben dann etliche Unserer Commissarien seyn sollen; Und wie „aber dieselben Unsere Commissarien so enlends zu Euch nicht schicken können, „auch derselben, dieweil ihr der Sachen untereinander nicht irrig, sondern ei- „nig send, deshalb nicht noth ist; So vergönnen wir euch, daß ihr dieselben „Aemter, unverhindert des, daß Unsere Commissarien nicht daben seyn, selbst be- „setzet; Mit Ernst befehlend, daß ihr Personen, die euch tauglich und geschickt „bedüncken, und die Unser, und gemeiner Stadt Nutz betrachten, darzu fürneh- „met, und wehlet, wie von Alters Herkommens ist. Geben zu Gmündten, am „17. December, 1511.“

Als nun zu gewöhnlicher Zeit, Sonntags vor Thomæ, man zur Wahl aufs Rath-Haus erschienen, ließ die Gemeine dem Rath fürbringen; Dieweilen nunmehr zwischen ihnen keine Widerwärtigkeit sen, die im Kayserl. Bescheid fürgeschriebene Ordnung der Wahl etwas lang, und dem gemeinen Mann un- verständig sen; so wollten und begehrtten Sie, daß solche Wahl nicht nach dem Bescheid, sondern wie vor demselben von Alters Herkommens, fůrgenommen würde. Welches ein Rath nicht willigen wollen, weil in ihrer Macht nicht ste- he, den Bescheid aufzuheben; Jedoch weil die Anno 1510. auf das 1511. Jahr, fůr- gangne Raths-Wahl, durch die Commissarien, um Beschleunigung willen, dergestalt verrichtet worden, daß ein Rath die 26. aus der Gemeine; dieselbe aber inzwi- schen, die 6. vom Rath erwählt, so solle es dißmahl auch also gehalten werden, doch dem Bescheid ohne Abbruch. Inmassen auch hierauf also geschehen.

In diesem 1511ten Jahr galte die Mieszen Korn 15. bis 17½. Kr. Der Ha- bern 6. bis 7. Kr.

Anno 1512. hat Kayser Maximilianus, gem. Stadt Stener, Land-Grenz- Briefs, datirt Lins den 13. Januarii gnädigst begabet, daß sie in ihren Fertigung- gen, sich des rothen Wachs gebrauchen mögen; welches selbiger Zeit, für eine sonderbahre Hoheit gehalten wurde; dessen sich auch vor diesem, die fürnehm- sten Herren im Land, nicht jedesmahl gebraucht: Wie dann in hiesigen Archiv viel Brief zu zeigen, darinnen die Herren von Lohenstein, Wolckenstorff, Pok- haimb, Zelckhing, und andere, nur mit grünen, auch gelben Wachs, gefertigt. So haben auch wohl noch anno 1519. die geordneten Land-Räthe, aus den vier Ständen; Die Prälaten und Herren zwar roth; Der Ritter-Stand (darunter der Herr Land-Hauptmann selbst, Herr Wolffgang Förrger Ritter) grün; und die Burger von Städten, gelbes Wachs in Ausfertigung der Befehle gebraucht; heut zu Tage aber, und zu unsern Zeiten gilt es nunmehr gleich; Da fertigt ein Schneider eben so bald, als der Fürst, Graf, Herr und vom Adel mit rothen Wachs.

1512.

Auf obgemeldt erlangte Kayserl. Befreyung mit rothen Wachs zu siegeln, kam bald hernach vom Hof denen von Stener ein anderer unangenehmer Brief zu. Es hatte sich selbiger Zeit, Wolffgang Pichler, ein fürnehmer Burger zu Salzburg, zu einer reichen Stenrischen Burgers-Tochter, Catharina Prandt- stetterin verheurath, das wurde am Kayf. Hof (da man selber Zeit, derlen ver- mögige Jungfrauen, an die Hof-Diener und andere vom Adel, auch wider der Eltern